

[] bis 11.5.2010

[] bis 25.5.2010

[] bis 20.6.2010

Entwurf HAGBNatSchG	Änderungen (DIMB)	Begründungen und Anmerkungen
NEUNTER TEIL VERHALTEN IN DER FLUR		
] [<p>§ 27 Betreten der Flur, Reiten und Kutschfahren in der Flur</p>	
] [<p>(1) Dem grundsätzlich allen gestatteten Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen (§59 Abs.1 BNatSchG)</p> <p>sind</p> <p>1. das Fahren mit Krankenfahrrädern, auch solchen, die mit elektrischer Kraft betrieben</p>	<p>Gemäß § 59 Abs. 1 BNatSchG ist nur das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung allen gestattet (allgemeiner Grundsatz). Andere Nutzungsarten werden im BNatSchG nicht geregelt. § 59 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sieht aber vor, dass das Landesrecht andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen kann. Der Hessische Gesetzgeber sollte daher von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und eine</p>

Entwurf HAGBNatSchG	Änderungen (DIMB)	Begründungen und Anmerkungen
	<p>werden, sowie</p> <p>2. das Fahren mit Fahrrädern, auch solchen, die mit assistierenden Elektromotoren , soweit diese eine Geschwindigkeit des Fahrzeuges von nicht mehr mehr 20 km/h bewirken können, bewegt werden.</p> <p>3. das Reiten und Kutschfahren auf Straßen und Wegen und anderen vom Flächeneigentümer hierfür zugelassenen Grundflächen zum Zwecke der Erholung gleichgestellt.</p>	<p>Gleichstellung für weitere Benutzungsarten ausdrücklich regeln.</p> <p>Ohne eine Regelung zu § 59 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, die andere Nutzungsarten dem Betreten gleichstellt, wäre zukünftig in Hessen das Radfahren, das Reiten oder Kutschfahren sowie das Fahren mit Krankenfahrstühlen generell und insbesondere auf Straßen und Wegen zum Zwecke der Erholung in der freien Landschaft grundsätzlich verboten. In jedem Fall wäre aber für den Bürger unklar, in welchem Umfang er sich als Radfahrer, Reiter, Kutschfahrer oder auf einen Krankenfahrsstuhl angewiesener Bürger in der freien Landschaft erholen kann.</p> <p>Radfahrer, Reiter, Kutschfahrer und insbesondere auf einen Krankenfahrsstuhl angewiesene Bürger haben einen Anspruch darauf, dass der Hessische Gesetzgeber ihrem ebenfalls bestehenden Bedürfnis auf Erholung in der freien Landschaft Rechnung trägt, dieses ausdrücklich anerkennt und ihm eine gesicherte Rechtsgrundlage verschafft. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird eine</p>

Entwurf HAGBNatSchG	Änderungen (DIMB)	Begründungen und Anmerkungen
		<p>Rechtsunsicherheit sowie Ausgrenzung weiter Teile der Bevölkerung vermieden.</p> <p>Ohne die Umsetzung des §59 Abs.2 Satz 2 BNatSchG gäbe es vor allem keine Gemeinverfügbarkeit von privaten Wegen zugunsten der genannten Benutzungen, die unbürokratisch nachvollziehbar wäre. "Positivkartierungen" die z.B. in Form von Übersichtsplänen das Placet der jeweiligen Wegeeigentümer nachvollziehbar darstellen könnten, wären für jene, die Alltäglich sich per Fahrrad (....) erholen wollen, kaum akzeptabel.</p> <p>Hinweise des HMUELV darauf, diese Benutzungen seien ohnehin durch Art.2 Abs.1 und Art. 1 Abs.2 GG garantiert, entbehren jeder vernünftigen Grundlage.</p> <p>Dieses Defizit ergibt sich schon aus dem Widerspruch zum BNatSchG, in dem es, existierte besagte Garantie tatsächlich und nicht nur <i>als fictio</i>, keinen Bedarf</p> <ul style="list-style-type: none">• für das Regeln des Betretens per pedes und damit• für den §59 Abs.1 BNatSchG in Gänze sowie

Entwurf HAGBNatSchG	Änderungen (DIMB)	Begründungen und Anmerkungen
		<ul style="list-style-type: none"> für den §59 Abs.2 Satz 2 BNatSchG gäbe. <p>Im übrigen ist in Abs.1 Nr.2 die Benutzung des Pedelecs geregelt, damit es von vornherein keine Konflikte über die Eigenschaft dieser Fahrzeuge als "Fahrrad" gibt. Vgl. auch §28 Abs.2.</p>
	Die Benutzung nach §59 Abs.1 und 2 Satz 2 erfolgt unentgeltlich.	Die freie Landschaft und der Wald sind als Erholungsraum heute mehr denn je unverzichtbar. Sie müssen daher für die Allgemeinheit unentgeltlich zugänglich bleiben, wozu sich auch der Hessische Gesetzgeber ausdrücklich bekennen sollte.
<p>§ 27 Satzung über das Verhalten in der Flur</p>	<p>§ 27 Satzung über das Verhalten in der Flur</p>	
Die Städte und Gemeinden können das Verhalten in der Flur durch Satzung regeln; unbeschadet des § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes. Es können	(2) Die Städte und Gemeinden können das Betreten sowie dem gleichgestellte andere Benutzungsarten	vorher §27 Abs.1 Entw. Einschränkungen des Betretungsrechts

Entwurf HAGBNatSchG	Änderungen (DIMB)	Begründungen und Anmerkungen
<p>insbesondere Bestimmungen getroffen werden über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Betreten von Flächen, 2. das Befahren von Flächen und Wegen mit Fahrzeugen mit und ohne Motorkraft, 3. das Anleinen von Hunden, 4. die Benutzung von Sportgeräten, 5. das Starten und Landen von Modellflugzeugen, soweit hierfür ein öffentliches Interesse besteht oder schutzwürdige Interessen der Grundeigentümer oder Pächter gewahrt werden müssen. 	<p>aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutz der Erholungssuchenden, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundstücksbesitzers durch Satzung einschränken.</p>	<p>bedürfen eines wichtigen Grundes oder müssen dem Schutz der Erholungssuchenden oder Wahrung schutzwürdiger Interessen des Grundstücksbesitzers notwendig sein. Die Änderung dient der Harmonisierung des HAGBNatSchG mit den Bestimmungen des BNatSchG und schafft damit mehr Rechtssicherheit.</p> <p>Die Einschränkungen werden als mit einem nachzuweisenden wichtigen Grund (nicht mit einem dubiosen öffentlichen Interesse) zu belegenden Ausnahmefall formuliert, so wie das auch § 59 Abs. 2 BNatSchG regelt.</p> <p>Da Art.14 GG vorsieht, daß die Gemeinverfügbarkeit von Eigentum nur per Gesetz geregelt werden kann, könnte im übrigen über den Weg des §27 kein weiterer Gemeingebrauch über das Betreten per pedes hinaus eröffnet werden.</p>
	<p>(3) Auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen, insbesondere Wirtschaftswegen, müssen Benutzer nach Abs.1 der zweckbindungskonformen Wegenutzung wie landwirtschaftlichem oder</p>	<p>Dies dient der Klarstellung, daß es sich hier um wirtschaftliche Nutzungen handelt, die durch die Benutzung nach Abs.1 nicht über Gebühr beeinträchtigt werden dürfen.</p>

Entwurf HAGBNatSchG	Änderungen (DIMB)	Begründungen und Anmerkungen
	forstwirtschaftlichem Verkehr sowie Verkehr zur Gewässerunterhaltung Vorrang gewähren.	
ZEHNTER TEIL BUßGELDVORSCHRIFTEN		
§ 28 Bußgeldvorschriften		
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zum Ausgleich eines Eingriffs eine begonnene oder durchgeführte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme beeinträchtigt, insbesondere die dafür in Anspruch genommenen Flächen einer mit der Zweckbestimmung nicht zu vereinbarenden Nutzung zuführt, 2. entgegen § 30 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ein in § 13 Abs. 1 genanntes Biotop beeinträchtigt, 3. entgegen § 19 Bezeichnungen, Kennzeichen oder Schilder verwendet oder führt, 4. den Vorschriften <ol style="list-style-type: none"> a) einer aufgrund des § 12 Abs. 1 Satz 1 oder § 15 Abs. 2 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung oder / 23 b) einer nach § 12 Abs. 1 Satz 3 oder § 27 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, 		

Entwurf HAGBNatSchG	Änderungen (DIMB)	Begründungen und Anmerkungen
<p>soweit die jeweilige Rechtsverordnung oder Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.</p>		
<p>(2) Ordnungswidrig handelt, wer auf Wegen im Wald unbefugt mit Fahrzeugen mit Motorkraft, ausgenommen Krankenfahrstühlen, fährt oder parkt.</p>	<p>(2) Ordnungswidrig handelt, wer auf Wegen im Wald unbefugt mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren, ausgenommen Krankenfahrstühlen, fährt oder mit Fahrzeugen mit Elektromotoren oder Brennstoffzellen, soweit diese eine Geschwindigkeit des Fahrzeuges von mehr 20 km/h bewirken können. Entsprechendes gilt für das Parken.</p>	<p>Ein Problem stellen Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dar sowie zu schnelle Fahrzeuge, so daß die Schnelligkeit nicht auch noch durch Motorkraft unterstützt werden soll.</p> <p>Die Neuformulierung stellt auf Benzin-KFZ ab, erlaubt aber sog. Pedelecs (Fahrräder mit <i>unterstützendem</i> Elektromotor).</p> <p>Die Krankenfahrstühle sind in §27 (neu) berücksichtigt.</p>
<p>(3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 können mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden; die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 können mit einer Geldbuße bis zu fünf- undzwanzigtausend Euro geahndet werden. Kann die Person, die einen Parkverstoß nach Abs. 2 begangen hat, nicht ermittelt werden, gilt § 25a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507),</p>		

Entwurf HAGBNatSchG	Änderungen (DIMB)	Begründungen und Anmerkungen
<p>entsprechend.</p> <p>(4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 und § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die untere Naturschutzbehörde. Abweichend von Satz 1 ist zuständige Verwaltungsbehörde in den Fällen des 1. § 69 Abs. 3 Nr. 6, 18, 19, 20, 21, 24, 25 und 27, Abs. 4 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 5 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes die obere Naturschutzbehörde, 2. Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b der Gemeindevorstand.</p> <p>(5) Neben der nach Abs. 4 zuständigen Behörde sind die unteren Naturschutzbehörden und die Kreis- und örtlichen Ordnungsbehörden zuständig für die Verfolgung geringfügiger Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 einschließlich der Befugnis nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.</p> <p>sungen auf § 69 Abs. 3 Nr. 2 oder 3 des Bundesnaturschutzgesetzes oder auf § 30 Abs. 1 Nr. 4, 2. Reichsnaturschutzgesetzes erlassen worden sind, auf dessen § 22 verwiesen wird, gelten diese Verweisungen als Verweisungen auf § 31.</p>		